

Zusammenfassung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einer Entscheidung zur strategischen Umweltprüfung (SUP) bei bestimmten Plänen und Programmen erneut sein weites Verständnis von deren Anwendungsbereich offenbart. Einmal mehr stellt sich dadurch die Frage, ob der Gerichtshof seine Rechtsprechung weiterentwickelt hat und Windenergieerlasse sowie auch andere Verwaltungsvorschriften nunmehr von der SUP-Pflicht erfasst werden. Bislang ist im deutschen Recht keine strategische Umweltprüfung von Windenergieerlassen der Länder aufgrund der SUP-Richtlinie vorgesehen. Wäre eine solche Prüfung jedoch notwendig und würde man sie zu Unrecht unterlassen, so wären die Konsequenzen erheblich: Nach der Rechtsprechung des EuGH wirkte sich der Europarechtsverstoß nicht allein auf die Verwaltungsvorschrift bzw. die Erlasse (Windenergieerlasse, aber auch bspw. TA-Lärm) aus, sondern schlugen ggf. gar bis auf die auf ihrer Grundlage erteilten Genehmigungen durch.

Bereits in Folge der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache D`Oultremont im Jahr 2016 wurde die Frage nach einer SUP-Pflicht von Windenergieerlassen diskutiert.

Gegen eine SUP-Pflicht konnte damals aus deutscher Sicht allerdings noch überzeugend angeführt werden, dass Windenergieerlasse aufgrund ihrer allein oder ganz überwiegend innerverwaltungsrechtlichen Bindungswirkung keinen Rechtsrahmen setzten, wie es die SUP-RL für die Annahme SUP-pflichtiger Pläne zur Voraussetzung macht. Zum anderen setze das Europarecht eine besondere Rechtsvorschrift im jeweiligen Recht des Mitgliedstaates als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass des Rechtsaktes voraus, die es im deutschen Recht ebenfalls nicht gibt.

Der vorliegende Beitrag analysiert mit Blick auf die Vergleichbarkeit der im konkreten Fall beurteilten belgischen Rechtsakte zu deutschen Windenergieerlassen die Entscheidungsgründe des aktuellen Urteils „A. u.a.“ und bestimmt, ob tatsächlich eine Weiterentwicklung oder lediglich eine Konsolidierung der Rechtsprechung des EuGH vorliegt. Anschließend werden mögliche künftige Weiterentwicklungen der Rechtsprechung und daraus ggf. erwachsende Konsequenzen für die Einordnung von Windenergieerlassen als SUP-pflichtige Pläne und Programme deutlich gemacht.

Kernergebnisse

- ▶ In seiner aktuellen Entscheidung hält der Gerichtshof an seinem schon bislang formulierten Maßstab für die Bestimmung der Anforderung an Pläne und Programme fest, wonach es einer spezifischen Ermächtigungsgrundlage im jeweiligen nationalen Recht braucht. Allerdings weitet er den Maßstab um eine (nicht abschließende) Ausnahme auf bestimmte Rechtsakte aus, die zwar selber keine Ermächtigungsgrundlage brauchen, jedoch ihrerseits einen SUP-pflichtigen Plan oder Programm ändern und dadurch selbst SUP-pflichtig werden.
- ▶ Unmittelbar ergibt sich aus der Entscheidung des EuGH (A u.a.) danach weiterhin zwar keine SUP-Pflicht für die Windenergieerlasse der Länder, da diese gerade keine Änderung eines Plans oder Programms bewirken. Das Urteil des EuGH weist jedoch eine Entwicklungsoffenheit auf, aufgrund derer nicht auszuschließen ist, dass der EuGH in einem künftigen Verfahren doch auch Windenergieerlasse als SUP-pflichtige Pläne und Programme einordnen könnte.